

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

der Region Hannover

- vertreten durch den Regionspräsidenten -

und

Stadt Neustadt

- vertreten durch den Bürgermeister -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Neustadt macht mit dieser Vereinbarung von der Möglichkeit gem. § 107 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch, eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Personalverwaltung zu beauftragen.
- (2) Die Region Hannover (im Folgenden Region) führt für die Stadt Neustadt Leistungen der Personalkostenabrechnung für die Beamtinnen und Beamte sowie die Tarifbeschäftigten der Stadt Neustadt (im Folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), entsprechend des Dienstleistungskatalogs (Anlage 1), aus. Dieser ist Bestandteil dieses Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 2 Ausführung der Arbeiten

- (1) Für die Aufgabenerfüllung nach § 1 wird das IT-Verfahren LOGA der Region Hannover verwendet.
- (2) Ab dem 01.01.2022 werden die in § 1 Abs. 2 beschriebenen Leistungen für die Stadt Neustadt durch die Region erbracht.

Bedingt durch den Fälligkeitstermin der Bezüge der Beamtinnen und Beamten der Stadt Neustadt zum jeweiligen Monatsbeginn wird die Berechnung und Bereitstellung der Zahlungsdatei für die Beamtenbezüge Januar 2022 auf Grundlage der Datenlage zum Abrechnungsschluss am 15.12.2021 ausschließlich durch die Region durchgeführt.

- (3) Die zur Personalkostenabrechnung entsprechend § 1 Abs. 2 erforderlichen Daten werden der Region von der Stadt Neustadt schriftlich übermittelt. Alternativ erfolgt die Kommunikation elektronisch. Hierfür sind ggf. von der Region vorgegebene Vordrucke zu verwenden, die elektronisch und vollständig auszufüllen sind. Mitteilungen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden nicht verarbeitet.

Bei allgemeinen Fragestellungen, welche keine Daten enthalten, die dem Datenschutz unterliegen, erfolgt die Kommunikation zwischen der Stadt Neustadt und der Region per E-Mail an die zuständige Mitarbeiterin/den zuständigen Mitarbeiter. Im Übrigen erfolgt ein telefonischer Austausch.

- (4) Die zur Verarbeitung übermittelten Daten sind bis zum für den jeweiligen Abrechnungsmonat gültigen Abgabeschluss bereitzustellen. Der Abgabeschluss des jeweiligen Abrechnungsmonats wird der Stadt Neustadt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Abrechnungsjahr im Voraus schriftlich mitgeteilt. Eine verspätet eingegangene Meldung kann für die laufende Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Zur Sicherstellung der Geschäftsbesorgung sind wesentliche Veränderungen in der Anzahl der abzurechnenden Personalfälle frühestmöglich der Region schriftlich mitzuteilen.

- (6) Für die Auszahlung der Entgelte und Besoldung ist die Stadt Neustadt verantwortlich. Dieser erhält hierzu die erforderlichen Zahlungsdateien, welche durch HannIT erstellt werden.
- (7) Verantwortlicher Arbeitgeber und Dienstherr bleibt die Stadt Neustadt. Dieser steht für die Richtigkeit der an die Region übermittelten Daten. Ggf. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestregte Klagen sind in jedem Falle gegen den NLT zu richten.
- (8) Schriftverkehr der Region mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Neustadt erfolgt im Namen und Auftrage der Stadt Neustadt. Bescheide werden durch die Region grundsätzlich nicht erstellt.
- (9) Die Region führt im Auftrage Stadt Neustadt für die Dauer der Geschäftsbesorgung die Bezügeakten als Teilakten zur Personalakte im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 2 NBG. Nach Ausscheiden einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters und Abschluss der Abrechnungsakte sowie nach Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages werden die Teilakten der Stadt Neustadt zurückgesandt.

§ 3 Erstattung der Kosten

- (1) Für die genannten Leistungen zahlt die Stadt Neustadt ein jährliches Entgelt, welches sich aus Fallpauschalen errechnet:

Eine Fallpauschale errechnet sich aus folgenden Positionen:

- Durchschnittliche Arbeitgeberbruttopersonalkosten EG 9a
Maßgeblich sind die durchschnittlichen Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9a des TVöD des Vorjahres bei der Region.
- Gemeinkosten zzgl. Sach- und IT-Kosten
Die Positionen sind nach dem KGST Bericht 07/2020 in die Fallpauschalen eingeflossen und werden jeweils entsprechend den KGST-Vorgaben angepasst.

Eine Beispielrechnung einer Fallpauschalenberechnung für das Geschäftsjahr 2020 ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Die Anzahl der zu entrichtenden Fallpauschalen richtet sich nach der Anzahl der durchschnittlich aktiven Verträge des Vorjahres.
Für den Fall, dass sich der Personalbestand innerhalb eines Jahres wesentlich verändert, sind Anpassungen bei der Anzahl der zu entrichtenden Fallpauschalen ab dem Monat der Veränderung möglich. Als wesentlich wird hierbei eine Änderung betrachtet, die eine Mehrung/Minderung des Personalbestandes um 10 % überschreitet. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung der Region an Stadt Neustadt innerhalb von 1 Monat nach Anzeige gem. § 2 Abs. 5.
- (3) Das errechnete Entgelt wird jeweils zum 31.01. jeden Jahres mitgeteilt. Auf diese Summe leistet die Stadt Neustadt jeweils zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. Teilzahlungen in Höhe von 25 %. Bei einer wesentlichen Veränderung im Sinne

von § 3 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages werden die Zahlungsmodalitäten einvernehmlich festgelegt.

- (4) Zusätzliche Leistungen, welche über den Dienstleistungskatalog hinausgehen, z.B. Auswertungen, werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Änderungen des Aufgabenumfanges müssen einvernehmlich vereinbart werden. Die von der Stadt Neustadt zu erstattenden Kosten werden sodann mit Wirkung des Monats, in dem die Änderungen wirksam werden, neu berechnet und für die weitere Kostenerstattung zu Grunde gelegt.
- (6) Sollte die Leistung – insbesondere durch eine Rechtsänderung - in der Zukunft umsatzsteuerpflichtig werden, trägt die Stadt Neustadt die zu zahlenden Steuern.

§ 4 Datenschutz

Die Angelegenheiten des Datenschutzes sind in der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) geregelt.

§ 5 Haftung

Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Region haftet nicht für solche Schäden, die auf Fehler des Programms LOGA zurückzuführen sind oder auf unrichtigen oder verspäteten Angaben der Stadt Neustadt beruhen.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2023.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.
- (4) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Hannover, den _____

Neustadt .a. Rbge., den _____

Der Regionspräsident

Der Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Dienstleistungskatalog Region Hannover

Anlage 2: Kosten für Personalkostenabrechnung – Musterberechnung 2020